

# Einladung zum Erfahrungsaustausch



Bayern, 03.05.2019

- Thema: **Maschinenrichtlinie**
- Schwerpunkte: **Neufassung der Maschinenrichtlinie macht Fortschritte – ein Update von der aktiven Begleitung des Verfahrens**
- Zielgruppe: Technische Leiter, Konstruktionsleiter, Serviceleiter und Vertriebsmitarbeiter
- Termin: **Dienstag, 02. Juli 2019**  
9:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr
- Tagungsort: **Meistersingerhalle**  
Konferenzraum 2  
Münchener Straße 21  
90478 Nürnberg  
Tel.:0911 / 231 - 80 00

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Maschinenrichtlinie soll nach dem Willen der EU-Kommission neu gefasst werden. Dabei sollen neue Entwicklungen und Trends, wie die Digitalisierung berücksichtigt werden. Im Rahmen der Neufassung wird auch überprüft, ob neue Technologien, wie autonome Systeme, künstliche Intelligenz und kollaborierende Roboter durch die Anforderungen der bestehenden Rechtsvorschrift in ausreichendem Umfang erfasst sind. Welche Schritte zur Neufassung hat die EU-Kommission bereits unternommen und betreffen sie bereits die praktische Anwendung? Welche Änderungen sind zu erwarten?

Kunden möchten gerne bestimmte Teile der Maschine, die sie erwerben möchten, selbst beschaffen oder beistellen. Welche Konfliktsituationen können entstehen und welche Erwartungen haben Kunden oft, die Teile der Maschine beistellen möchten? Wie kann der Hersteller auf die Wünsche des Kunden eingehen und die gesetzlichen Bestimmungen umsetzen?

Maschinenanlagen, rechtlich formuliert „Gesamtheit von Maschinen“, sind in der Praxis häufig ein Problem. Da sich aus den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie nicht für jeden Fall in der Praxis ableiten lässt, wer Hersteller der Gesamtheit von Maschinen ist, bleiben Fragen offen und Streitpotentiale können aufbrechen. Wie können Lösungen gefunden werden und welche Merkmale kennzeichnet eine Gesamtheit von Maschinen im rechtlichen Sinn?

Die Erstellung der Betriebsanleitung ist nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern auch Teil des Schutzkonzepts einer Maschine. Wie können die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden und Zeiträubern eine Absage erteilt werden? Auf welche Kernaufgaben muss sich der Hersteller konzentrieren und welche Aspekte sind bei der Beschaffung der Komponenten zu berücksichtigen?

Sie sind herzlich eingeladen dabei zu sein und Ihre Fragen, insbesondere zur wesentlichen Veränderung und zum Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie, mitzubringen.

Tagesordnung:

- TOP 1 **Neufassung der Maschinenrichtlinie – Update, was hat sich getan, wie ist der aktuelle Stand?**
- Aktivitäten der EU-Kommission zur Neufassung
  - Initiativen des VDMA zur Wahrnehmung der Herstellerinteressen
  - Inception Impact Assessment der EU-Kommission – die Maschinenbauposition
  - Politische Initiativen zur Zukunftsfähigkeit der Maschinenrichtlinie und dem Erfassen neuer Technologien
- TOP 2 **Kundenbestellungen – welche Möglichkeiten hat der Hersteller und welche Fallen sind zu beachten?**
- Welche rechtlichen Folgen hat eine Bestellung des Kunden für den Maschinenhersteller?
  - Wie kann der Hersteller den Wünschen des Kunden Rechnung tragen und die gesetzlichen Anforderungen der Maschinenrichtlinie erfüllen?
  - Welche Folgen hat es für den Kunden, wenn der Hersteller eine unvollständige Maschine anbietet und welche Konflikte können daraus entstehen?
- TOP 3 **Gesamtheit von Maschinen – was sind die Herausforderungen und wirtschaftlichen Auswirkungen bei Anlagen?**
- Was sind die Merkmale einer Gesamtheit von Maschinen und welche rechtlichen Folgen sind für die Wirtschaftsakteure zu beachten?
  - Wie kann die Frage geklärt werden, wer Hersteller der Gesamtheit von Maschinen ist und welche Hilfestellung bieten die Bestimmungen der Maschinenrichtlinie?
  - Ist ein vollständiges Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 5(1) der Maschinenrichtlinie erforderlich oder gibt es eine Kurzversion?
- TOP 4 **Betriebsanleitung – was sind die gesetzlichen Pflichten und wie können die Kosten im Zaum gehalten werden?**
- Welche gesetzlichen Anforderungen sind nach den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie zu beachten und welche „Gewohnheiten“ kosten nur Zeit?
  - In welcher Form sind Betriebsanleitungen zu liefern und welche Sprachfassung muss der Hersteller zur Verfügung stellen?
  - Welche Unterschiede bestehen zwischen der Betriebsanleitung und den technischen Unterlagen und was kann unternommen werden, wenn der Kunde Teile der technischen Unterlagen erhalten möchte?

**Referent:** *Thomas Kraus, VDMA, Technik, Umwelt und Nachhaltigkeit*

Eine Anmeldung ist bis 18. Juli 2019 möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Fabian Schäfer